



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer AfD**  
vom 01.07.2025

### **Ausübung der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über den Bayerischen Rundfunk**

Nach Art. 24 Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRG) unterliegt der Bayerische Rundfunk (BR) der Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK).

Der gesetzliche Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Allgemeinen und des Bayerischen Rundfunks im Besonderen ist durch den Medienstaatsvertrag (MStV) und das Bayerische Rundfunkgesetz bestimmt.

So hat der Bayerische Rundfunk laut BayRG unter anderem die Aufgabe „[...] einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.“

Darüber hinaus „sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.“

Weitere Regelungen beziehen sich unter anderem auf die Kenntlichmachung von Kommentaren bei der Berichterstattung sowie auf die Objektivität und Überparteilichkeit der Redakteure.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Überprüft das StMWK die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Bayerischen Rundfunk und seine Aufsichtsgremien, falls ja, in welcher Weise? .....  | 4 |
| 1.2 | Werden bei den Überprüfungen standardisierte Verfahren angewendet, und falls ja, welche? .....   | 4 |
| 1.3 | In welchen zeitlichen Abständen werden Überprüfungen durchgeführt? .....   | 4 |
| 2.1 | Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die Einhaltung journalistischer Grundsätze und Standards nach den §§6 und 26 Abs. 2 MStV? .....   | 5 |
| 2.2 | Mit welchen Methoden werden insbesondere die Achtung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit und die ausgewogene Darstellung einer möglichst breiten Themen- und Meinungsvielfalt in den Angeboten überprüft? ..... | 5 |

---

2.3	Wie wird überprüft, ob eine saubere Trennung von Berichterstattung und Kommentaren eingehalten wurde? .....	5
3.1	Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die Einhaltung des Auftrags nach § 26 Abs. 1 MStV? .....	5
3.2	Mit welchen Methoden wird überprüft, ob der Bayerische Rundfunk eine umfassende Berichterstattung über das internationale, europäische, nationale und bayerische Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen wiedergegeben hat? .....	5
3.3	Wie wird überprüft, inwieweit hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, der gesellschaftliche Zusammenhalt sowie der gesamtgesellschaftliche Diskurs in Bund und Ländern gefördert wurde? .....	5
4.1	Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die Einhaltung der Bestimmung nach § 31 Abs. 3 MStV, der zufolge der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 MStV zu wachen hat? .....	5
4.2	Inwieweit wird insbesondere überprüft, ob der Rundfunkrat in Erfüllung seiner Aufgabe die obigen Fragestellungen 1 bis 4 beantworten kann bzw. wie er sie beantwortet? .....	5
5.	Welche Ergebnisse liegen dem StMWK bezüglich der in den Fragen 1 bis 4 genannten Überprüfungen vor, und wo sind sie zugänglich? .....	6
6.1	Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die gesetzeskonforme Behandlung von Beschwerden nach Art. 19 BayRG? .....	6
6.2	Wird überprüft, ob Beschwerden nach Art. 19 BayRG regelmäßig verbescheidet wurden? .....	6
6.3	Wird überprüft, ob der Rundfunkrat regelmäßig über Einwendungen gegen Bescheide unterrichtet wurde, denen Rechnung zu tragen die Intendantin des BR nicht bereit war? .....	6
7.1	Sind dem StMWK Bestrebungen beim Bayerischen Rundfunk bekannt, eine – dem Stand der Technik entsprechende – Methode zum Qualitätsmanagement (QM; ISO 9000-Reihe, CAF 2020 etc.) im Hinblick auf die Überprüfung seiner rechtlichen Verpflichtungen zu etablieren? .....	6
7.2	Hält das StMWK es darüber hinaus für sinnvoll, beim Bayerischen Rundfunk ein QM-System zum Nachweis der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu etablieren, und würde dies nach Einschätzung des StMWK die Durchführung der Rechtsaufsicht erleichtern? .....	6
7.3	Sind dem StMWK Absichten oder Bestrebungen der Staatsregierung für zukünftige Reformen bekannt, wonach ein derartiges QM-System im öffentlich-rechtlichen Rundfunk rechtlich bindend vorgeschrieben werden soll? .....	7

8. Wie bewertet das StMWK die Gefahr – mit Hinblick auf ein beim Bundesverwaltungsgericht laufendes Revisionsverfahren (BVerwG 6 B 70.23) –, dass Rundfunkbeiträge in größerem Ausmaß verweigert werden könnten, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Erfüllung seines Auftrags, ein der Vielfaltssicherung dienendes Programm anzubieten, nicht objektiv nachweisen kann? ..... 7
- Hinweise des Landtagsamts ..... 8

# Antwort

## des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 29.07.2025

### 1.1 Überprüft das StMWK die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Bayerischen Rundfunk und seine Aufsichtsgremien, falls ja, in welcher Weise?

Nach Art. 24 Satz 1 BayRG unterliegt der Bayerische Rundfunk der Rechtsaufsicht des StMWK. Die Vorschrift ist eine Konkretisierung von Art. 55 Nr. 5 Satz 2 Bayerische Verfassung (BV), wonach den Staatsministerien im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts obliegt. Da der BR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt jedoch selbst Grundrechtsträger, vor allem des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG], Art. 111a Abs. 1 BV) ist, ist die Aufsicht nach Art. 24 BayRG in mehrfacher Hinsicht begrenzt:

- Es handelt sich um eine reine Rechtsaufsicht. Zweckmäßigkeitserwägungen irgendeiner Art stehen dem StMWK als Rechtsaufsichtsbehörde nicht zu.
- Die Rechtsaufsicht des StMWK ist subsidiär gegenüber der anstaltsinternen Kontrolle durch Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Beide Gremien sind nur mit einer Minderheit staatlicher Vertreter besetzt. Die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist ein tragendes Merkmal der Rundfunkordnung, das dem Schutz des Grundrechts der Rundfunkfreiheit dient.
- Um den Kern der Rundfunkfreiheit, die Programmfreiheit, sicher zu gewährleisten und auszuschließen, dass die staatliche Rechtsaufsicht im Wege der Auslegung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe, die unter anderem Programmgrundsätze beschreiben, indirekt Einfluss auf das Programm nimmt und so den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks aushöhlt bzw. verletzt, sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen in Programmangelegenheiten grundsätzlich ausgeschlossen (ganz allgemeine Ansicht, vgl. etwa Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, Grundgesetz, Rn. 815 zu Art. 5: „Die Aufsicht ist auch dadurch begrenzt, dass die Verpflichtung zur Ausgewogenheit, zur Sachlichkeit und zu bestimmten inhaltlichen Programmleitlinien wegen ihrer zu großen Offenheit nicht Maßstab sein kann.“).

Vor diesem Hintergrund hat das StMWK die ihm obliegende Rechtsaufsicht anlassbezogen und nachlaufend auszuüben. Ausnahmen stellen vor allem die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erforderliche Genehmigung der Rundfunkbeitragssetzung und die Prüfung des sogenannten Dreistufentest-Verfahrens für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote nach § 32 Abs. 7 MStV dar.

### 1.2 Werden bei den Überprüfungen standardisierte Verfahren angewendet, und falls ja, welche?

Nein.

### 1.3 In welchen zeitlichen Abständen werden Überprüfungen durchgeführt?

Es gibt keine regelmäßigen Überprüfungen, siehe Antwort zu Frage 1.1.

- 2.1 Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die Einhaltung journalistischer Grundsätze und Standards nach den §§6 und 26 Abs. 2 MStV?**
- 2.2 Mit welchen Methoden werden insbesondere die Achtung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit und die ausgewogene Darstellung einer möglichst breiten Themen- und Meinungsvielfalt in den Angeboten überprüft?**
- 2.3 Wie wird überprüft, ob eine saubere Trennung von Berichterstattung und Kommentaren eingehalten wurde?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die staatliche Überprüfung von Programmangelegenheiten ist aus den in der Antwort zu Frage 1.1 dargestellten verfassungsrechtlichen Gründen der Rechtsaufsicht entzogen.

- 3.1 Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die Einhaltung des Auftrags nach §26 Abs. 1 MStV?**
- 3.2 Mit welchen Methoden wird überprüft, ob der Bayerische Rundfunk eine umfassende Berichterstattung über das internationale, europäische, nationale und bayerische Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen wiedergegeben hat?**
- 3.3 Wie wird überprüft, inwieweit hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, der gesellschaftliche Zusammenhalt sowie der gesamtgesellschaftliche Diskurs in Bund und Ländern gefördert wurde?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Antwort zu Frage 1.1 sowie zu den Fragen 2.1 bis 2.3. Die Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags gehört aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu den Aufgaben der staatlichen Rechtsaufsicht über den Rundfunk.

- 4.1 Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die Einhaltung der Bestimmung nach §31 Abs. 3 MStV, der zufolge der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks über die Erfüllung des Auftrags gemäß §26 MStV zu wachen hat?**
- 4.2 Inwieweit wird insbesondere überprüft, ob der Rundfunkrat in Erfüllung seiner Aufgabe die obigen Fragestellungen 1 bis 4 beantworten kann bzw. wie er sie beantwortet?**

**5. Welche Ergebnisse liegen dem StMWK bezüglich der in den Fragen 1 bis 4 genannten Überprüfungen vor, und wo sind sie zugänglich?**

Die Fragen 4.1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 31 MStV sieht weder eine Mitwirkung der staatlichen Rechtsaufsicht bei der Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags durch die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten noch eine staatliche Überwachung von deren Überwachungstätigkeit vor. Anders als die Rundfunkbeitragsatzung nach § 9 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) bedürfen die Satzungen oder Richtlinien nach § 31 Abs. 1 MStV nicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Bericht über die Erfüllung ihres (Programm-)Auftrags ist den Landesparlamenten und nicht den Rechtsaufsichtsbehörden zur Kenntnis zu geben. Auf diese Weise garantieren die staatsvertragsschließenden Länder die in der Antwort zu Frage 1.1 erläuterte Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

**6.1 Mit welchen Methoden überprüft das StMWK die gesetzeskonforme Behandlung von Beschwerden nach Art. 19 BayRG?**

**6.2 Wird überprüft, ob Beschwerden nach Art. 19 BayRG regelmäßig verbeschiedet wurden?**

**6.3 Wird überprüft, ob der Rundfunkrat regelmäßig über Einwendungen gegen Bescheide unterrichtet wurde, denen Rechnung zu tragen die Intendantin des BR nicht bereit war?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Antwort zu Frage 1.1. Das StMWK übt die Rechtsaufsicht über den BR anlassbezogen aus. Neben Beschwerden von Bürgern können gerade bei einer potenziellen Verletzung von Rechten des Rundfunkrats durch die Intendantin Hinweise von Mitgliedern des Rundfunkrats Anlass für eine rechtsaufsichtliche Überprüfung sein, zumal jede Fraktion des Landtags im Rundfunkrat vertreten ist.

**7.1 Sind dem StMWK Bestrebungen beim Bayerischen Rundfunk bekannt, eine – dem Stand der Technik entsprechende – Methode zum Qualitätsmanagement (QM; ISO 9000-Reihe, CAF 2020 etc.) im Hinblick auf die Überprüfung seiner rechtlichen Verpflichtungen zu etablieren?**

Nein.

**7.2 Hält das StMWK es darüber hinaus für sinnvoll, beim Bayerischen Rundfunk ein QM-System zum Nachweis der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu etablieren, und würde dies nach Einschätzung des StMWK die Durchführung der Rechtsaufsicht erleichtern?**

Die Durchführung der anlassbezogenen Rechtsaufsicht würde nach Einschätzung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst dadurch nicht erleichtert. Der erste Teil

der Fragestellung betrifft im Übrigen Fragen der Selbstorganisation des Bayerischen Rundfunks im Verbund der Landesrundfunkanstalten.

- 7.3 Sind dem StMWK Absichten oder Bestrebungen der Staatsregierung für zukünftige Reformen bekannt, wonach ein derartiges QM-System im öffentlich-rechtlichen Rundfunk rechtlich bindend vorgeschrieben werden soll?**

Nein.

- 8. Wie bewertet das StMWK die Gefahr – mit Hinblick auf ein beim Bundesverwaltungsgericht laufendes Revisionsverfahren (BVerwG 6 B 70.23) –, dass Rundfunkbeiträge in größerem Ausmaß verweigert werden könnten, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Erfüllung seines Auftrags, ein der Vielfaltssicherung dienendes Programm anzubieten, nicht objektiv nachweisen kann?**

Eine derartige Bewertung gehört nicht zu den Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörde.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.